

Telefon: 0 233-39840
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Aufstellung eines Dialog-Displays in der Frauendorferstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02520 der Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17086

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 03.12.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 26.03.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Frauendorferstraße ein Dialogdisplay aufzustellen.

Das Aufstellen von Dialog-Displays wurde bereits mehrfach im Stadtrat diskutiert. Mit Beschluss vom 12.12.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 09768) hat der Stadtrat dem Einsatz von zehn Dialog-Displays (fünf Einheiten) als Versuch zugestimmt. Die Geräte stehen innerhalb von zwei Jahren an wechselnden Standorten im Stadtgebiet. Aufgrund der Standortwechsel kommen die Dialog-Displays in jedem Stadtbezirk im Versuchszeitraum zweimal zum Einsatz.

Nach Ablauf der zwei Jahre wird das Kreisverwaltungsreferat einen Erfahrungsbericht erstellen und diesen dem Stadtrat, inkl. eines Vorschlags für das weitere Vorgehen, vorlegen.

Die Standorte für den Versuch wurden dem Kreisverwaltungsreferat von den Bezirksausschüssen vorgeschlagen.

Für den 21. Stadtbezirk wurde die Frauendorferstraße nur als Ersatzstandort für das zweite Versuchsjahr gemeldet. Als Primärstandort wurde die Pippinger Straße gewünscht. Dort wurde das Dialog-Display inzwischen auf Höhe des Anwesens Nr. 113 (Musikforum) für den Zeitraum 09.09.2019 – 03.11.2019 aufgestellt. Für einen weiteren Standort stehen daher keine Geräte zur Verfügung.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02520 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 wird nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Keine Errichtung eines Dialog-Displays in der Frauendorferstraße im laufenden Versuchszeitraum.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02520 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 26.03.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532